

## ***Die vorislamische Gesellschaft und die Revolution durch den Islam***

### **Die Stellung der Frau in der vorislamischen Gesellschaft**

Die [Gesellschaft des 6. und 7. Jh. n. Chr.](#) auf der arabischen Halbinsel war geprägt von großen sozialen Ungerechtigkeiten. Abgesehen vom gesellschaftlichen Klassenkampf, dominiert vom mekkanischen Stamm der Quraisch etwa durch den Karawanenhandel, trafen diese Ungerechtigkeiten hauptsächlich die unterprivilegierten Schichten, allen voran die Frauen. Grundsätzlich galt das Recht des Stärkeren und Polygynie, in der ein Mann mehrere Frauen haben konnte, war die vorherrschende Eheform.

Es mag in diesem Kontext seltsam erscheinen, dass zur Zeit der Geburt des Propheten Muhammad neben der patriarchalen Familienstruktur, in der die Väter die Vorherrschaft innehaben, auch polyandrische Ehen bestanden, in der mehrere Männer eine Frau ehelichten. In diesem Sinne gab es auch matrilineale Erbfolgen. Darunter ist zu verstehen, dass die Weitergabe und Vererbung sozialer Eigenschaften und Besitztümer in weiblicher Linie stattfand. Es kam auch vor, dass der Ehemann zum Wohnsitz der Frau übersiedelte bzw sie dort besuchte, womit die Frauen in ihrer Sippe blieben. Es bedeutete aber nicht unbedingt, dass darin mehr Rechte oder gar eine stärkere gesellschaftliche Rolle der Frau zu erblicken war. Ganz im Gegenteil war die Gesellschaft von Misogynie bzw Frauenfeindlichkeit geprägt. Diese Einstellung gipfelte im vorislamischen Arabien zur Zeit der Unkenntnis (arab. [Dschahiliya](#)) in der lebendigen [Bestattung von neugeborenen Mädchen](#) (siehe Qur'an 16:58 und 59). Oder in der gemeinsam mit dem Besitz zu vererbenden Witwe des Toten, wobei ein Mann etwa die Witwe seines toten Bruders erben und sie nach Belieben als Frau oder bis zum Freikauf als Sklavin besitzen konnte.

Die Frauen besaßen weder einen unabhängigen Status noch irgendwelche Rechte. In diesem Sinne war ein Wandel, nicht nur vom damals vorherrschenden Polytheismus zum Monotheismus, sondern vielmehr von der Zeit der Unkenntnis zur Zeit der Erleuchtung dringend erforderlich. Gerade die Frauenrechte kamen diesbezüglich nicht zu kurz.

### **Die Entwicklung der Frauenrechte mit dem Entstehen des Islams**

Als [Revolution für Geschlechtergerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit](#) brachte der Islam im 7. Jh. eine enorme Veränderung des gesellschaftlichen Bewusstseins mit sich. Die Offenbarung der heiligen Qur'anischen Verse sowie das Leben und die Handlungen des Propheten (arab. [Sunna](#)), als vorbildliches Beispiel für die Anhänger des Islams, hatten eine konkrete Verbesserungen der rechtlichen Stellung der Frauen, Sklaven und benachteiligten Personengruppen zur Folge. Denn die zentrale Botschaft des Qur'ans lautet: soziale Gerechtigkeit.

Die Verkündung des göttlichen Wortes verbesserte nicht nur den wirtschaftlichen und rechtlichen Status, sondern auch den soziale Status der Frau, die ab diesem Zeitpunkt gleichwohl die Möglichkeit bekam, Wissen zu erwerben, zu erörtern sowie zu vermitteln und spirituellen Fortschritt zu verfolgen. Als zentrale Forderung im Islam, wird auf das Thema „Frauen in Bildung und Wissenschaft“ noch genauer eingegangen.

Mit dem Islam ist ein neues Zeitalter angebrochen, in dem Frauen ihre eigene Stellung sowie die der Gesellschaft durch aktive Teilnahme mitgestalten konnten. Frauen waren fortan befugt, etwa Rechte aus einer Ehe, aus einem sonstigen Vertrag, oder ihre neuen gewonnenen Rechte am Eigentum und am Besitz geltend zu machen:

*„[...] Die Männer sollen einen Nutzen haben von dem, was sie verdienen, und die Frauen sollen einen Nutzen haben von dem, was sie verdienen. [...]“ (Qur’an 4:32)*

Vor allem im Bereich der Ehe und der Familie wurden der Frau mit der vierten Sure „Die Frau“ (arab. Al Nisa’) wesentliche Rechte eingeräumt. Sie beinhaltet zu einem großen Teil die gegenseitige (rechtliche) Beziehung in der Familie, Ehe, Sexualität, Scheidung und in Erbrechtsangelegenheiten. So konnten Frauen ab sofort eigens einen Ehevertrag abschließen, wenn auch unter Beiziehung einer Vertrauensperson (arab. [Wali](#)), die deshalb notwendig war, damit die Gleichwertigkeit der vertragsabschließenden Parteien gewahrt blieb.

Weiters konnte die Frau bei Vorliegen bestimmter Gründe sich von ihrem Ehemann scheiden lassen, auch wenn dies oft aufgrund der gesellschaftlichen Umstände und einer damit einhergehenden Ehrverletzung gegenüber der Familie nicht möglich war. Dieses Scheidungsrecht (arab. [Khula](#)) ist etwa in Qur’an 2:229 genannt, bei der es der Frau durch die Rückzahlung des Brautpreises (arab. [Mahr](#)) im Sinne eines Loskaufs möglich war, sich scheiden zu lassen:

*„[...] Und es ist euch nicht erlaubt, irgendetwas von dem zurückzunehmen, was ihr jemals euren Ehefrauen gegeben habt, außer beide (Partner) haben Grund zu fürchten, dass sie nicht fähig sein könnten, innerhalb der von Gott gesetzten Grenzen zu bleiben: darum, wenn ihr Grund habt zu fürchten, dass die beiden nicht fähig sein könnten, innerhalb der von Gott gesetzten Grenzen zu bleiben, soll keine Sünde auf einem jeden von ihnen sein wegen dem, was die Ehefrau (an ihren Ehemann) hingeben mag, um sich frei zu machen. [...]“ (Qur’an 2:229)*

Betont sei auch, dass aufgrund von Aussprüchen des Propheten eine [Zwangsheirat](#) verboten (arab. Haram) wurde, Frauen künftig nach der Eheschließung ihren Familiennamen beibehalten konnten und weibliche Nachkommen nicht mehr getötet werden durften. Dass jedes neugeborene Mädchen bzw jedes Kind schützenswert ist, belegen die folgenden Verse:

*„[...] Und wenn das Mädchen, das lebendig begraben wurde, veranlasst wird zu fragen, für welches Verbrechen es getötet wurde, und wenn die Schriftrollen (der Taten der Menschen) aufgeschlagen werden, und wenn der Himmel bloßgelegt wird, und wenn das lodernde Feuer (der Hölle) hell entfacht wird, und wenn das Paradies in Sicht gebracht wird: (an jenem Tag) wird jeder Mensch erfahren, was er (für sich selbst) vorbereitet hat.“ (Qur’an 81:8-14)*

*„Darum tötet nicht eure Kinder aus Furcht vor Armut: Wir sind es, die ihnen wie auch euch Versorgung bereiten werden. Wahrlich, sie zu töten, ist eine große Sünde.“ (Qur’an 17:31)*

## Die Fortentwicklung der göttlichen Botschaft hin zu einer gerechten Gesellschaft

Dass mit der göttlichen Botschaft zwar eine Verbesserung der Frauenrechte eintrat, bedeutete jedoch nicht, dass damit in der Praxis über Nacht eine absolute Gleichstellung bzw Gleichberechtigung beider Geschlechter einherging. Verantwortlich dafür sind zum einen die sozio-historischen Bedingungen im 7. Jh. und die damalige traditionelle Rollenverteilung, und zum anderen der noch zu behandelnde Ausschluss der Frauen an der Rechtsfindung und Rechtsauslegung.

Des Weiteren darf dieser Wandel im 7. Jh. nicht als abgeschlossener Prozess gesehen werden. Vielmehr muss in der Botschaft Gottes die Fortentwicklung der Frauenrechte hin zu einer noch gerechteren Gesellschaft erkannt werden, in dem nicht die Forderung nach buchstabengetreuer Auslegung religiöser Vorschriften sondern das Verständnis des dahinter liegenden Sinnes zur Erreichung der eigentlichen



Ziele im Vordergrund stehen soll. Um diese Ziele zu erkennen, ist sowohl ein vernunftgesteuertes Denken (Qur'an 6:126) und ein Streben nach Wissen (Qur'an 96:1) als auch die Einbeziehung der Menschlichkeit (Qur'an 17:24) von allergrößter Bedeutung.

Im anschließenden Kapitel werden unter Einbeziehung der wesentlichen islamischen Grundprinzipien, nämlich Gleichheit der Würde und gleichberechtigte Behandlung, einige religiös-rechtliche Bestimmungen genauer hinterfragt. Damit soll die göttliche Intention zur Verwirklichung der maßgeblichen Werte und Prinzipien, wie etwa Gerechtigkeit und Gleichberechtigung, innerhalb einer aufgeklärten Gesellschaft erreicht werden.